

21. Ist eine auf Zahlung von Hilfs- oder Bergelohn gerichtete Klage nicht bloß auf desfallige Einrede des Beklagten, sondern auch von Amts wegen abzuweisen, so lange das in §§. 36 flg. der Strandungsordnung vom 17. Mai 1874 angeordnete Verfahren vor den Verwaltungsbehörden nicht stattgefunden hat?

Ist die Klage zur Zeit überhaupt abzuweisen, oder vorbehältlich des Betrages über den Rechtsgrund des Anspruches zu erkennen?

I. Civilsenat. Urth. v. 17. Mai 1882 i. S. der Verein. Bugfier-D.S. Gesellsch. (Kl.) w. Bugfieregesellsch. B. (Bekl.) Rep. I. 242/82.

I. Landgericht Hamburg, Kammer für Handelsfachen.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Das Sach- und Streitverhältnis ergibt sich aus den nachstehenden

Gründen:

„Die Klägerin hat als Rhederin des Schleppdampfers „Martin Böpelau“ von der Beklagten als Rhederin des Schleppdampfers „Bismarck“ mittels gerichtlicher Klage einen Hilfslohn von 2500 *M* für die Rettung des letzteren Schiffes durch das erstere aus einer Seesnot beansprucht. Nach §. 36 der Strandungsordnung vom 17. Mai 1874 hat jedoch derjenige, welcher Berge- oder Hilfslohn oder die Erstattung sonstiger Vergungs- oder Hilfskosten verlangt, in Ermangelung einer gütlichen Einigung seine Ansprüche bei dem Strandamte an-

zumelden, und ist sodann in den folgenden §§. 37 und 38 das fernere Verfahren dahin geordnet, daß das Strandamt nach Anhörung der Beteiligten eine Berechnung der aufgestellten Forderungen zu entwerfen und mit seinen gutachtlichen Bemerkungen der Aufsichtsbehörde einzureichen, diese aber die angemeldeten Ansprüche nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches in Buch 5 Tit. 9 (Artt. 742 flg.) zu prüfen und durch Bescheid festzusetzen hat, gegen welchen letzteren nach §. 39 dann noch der Rechtsweg in der Weise stattfindet, daß die Partei, welche sich durch den Bescheid beschwert fühlt, binnen einer Ausschlussfrist von 14 Tagen die Klage bei dem für den Ort des Strandamtes zuständigen Gerichte anzubringen hat.

Durch diese Bestimmungen der Strandungsordnung ist die gerichtliche Verfolgung von Ansprüchen auf Hilfslohn u. s. w. gesetzlich ausgeschlossen, solange nicht die vorläufige Entscheidung der bezeichneten Verwaltungsbehörde herbeigeführt ist. Denn der Rechtsweg ist durch dieselben nur in Gestalt einer auf Anfechtung des Bescheides der Aufsichtsbehörde gerichteten Klage gestattet. Auch ergibt sich aus den Motiven zu den, vom Reichstage nur durch Hinzufügung des jetzigen letzten Absatzes des §. 39 amendierten und im übrigen ohne eine abweichende Begründung genehmigten, §§. 36—40 der Strandungsordnung, daß man unter Abänderung des Art. 744 H.G.B. und in Anlehnung an die in Art. 756 H.G.B. der Landesgesetzgebung vorbehaltene Befugnis eine provisorische Entscheidung im Verwaltungswege, wie sie auch sonst für zahlreiche ähnliche Fälle gesetzlich vorgeschrieben sei, im Interesse möglichst billiger und schneller Entscheidung solcher Streitfälle vorschreiben und den Rechtsweg zwar vorbehalten, aber lediglich behufs Anfechtung der vorab im Verwaltungswege zu erwirkenden Entscheidung gestatten wollte.

Vgl. Druckf. des Reichstages von 1874 Bd. 1 Nr. 5 S. 33 und 34 und Nr. 54.

Hieraus ergibt sich aber nicht allein, daß, wie das Reichsgericht bereits ausgesprochen hat (Bd. 5 Nr. 23 S. 89), die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges begründet ist, wenn ein Anspruch auf Hilfs- oder Bergelohn gerichtlich geltend gemacht wird, ohne daß dieser Anspruch vorab beim Strandamte angemeldet und darüber im Verwaltungswege entschieden ist, sondern auch daß eine solche Klage von Amts wegen als unzulässig abzuweisen ist, es mithin eines des-

falligen Antrages nicht bedarf. Denn die gedachten Bestimmungen der Strandungsordnung gehören dem öffentlichen Rechte an und sind gleich der Vorschrift in §. 108 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 (§. 120a des Gesetzes vom 17. Juli 1878) einer abweichenden Vereinbarung der Parteien unzugänglich.

Vgl. Entsch. des R. O. G.'s Bd. 21 Nr. 6 S. 16 und Entsch. des R. O.'s in Civilt. Bd. 2 Nr. 19 S. 63 flg.

Der jetzt erkennende Senat des Reichsgerichtes hat allerdings bei einer früheren Entscheidung (Bd. 3 Nr. 40 S. 140) in einem Falle, bei welchem es sich um einen widerklagend geltend gemachten Anspruch auf Hilfslohn handelte, die Ansicht befolgt, daß die Unzulässigkeit des Rechtsweges wegen Nichtbefolgung der Bestimmungen des Abschn. 2 der Strandungsordnung nur zu beachten sei, sofern der Gegner dieserhalb einen Einwand erhoben habe; er ist indessen bei erneuerter Prüfung dieser Rechtsfrage zu dem Ergebnisse gelangt, daß jene Ansicht sich dem Wortlaute und Zwecke des Gesetzes gegenüber nicht aufrecht erhalten lasse.

Im vorliegenden Falle hat nun nach dem Thatbestande der Vorerkenntnisse... ein Verfahren nach Maßgabe des Abschnittes 5 der Strandungsordnung überall noch nicht stattgefunden. Hiernach erscheint der Antrag der Klägerin und Revisionsklägerin auf Aufhebung des angefochtenen Urtheiles, durch welches Klägerin mit der erhobenen Klage — aus materiellen Gründen definitiv — abgewiesen ist, als gerechtfertigt, obwohl die Beklagte einen desfalligen Einwand nicht erhoben hat. Dem weiteren Antrage, den Klaganspruch dem Rechtsgrunde nach anzuerkennen und die Sache zur Feststellung des Betrages des Hilfslohnes zurückzuverweisen, konnte dagegen nicht entsprochen werden, sondern es war vielmehr statt dessen die Klage zur Zeit abzuweisen, was freilich auch nicht einmal eventuell von der Klägerin ausdrücklich beantragt ist, ihr aber der durch das Berufungsgericht erfolgten definitiven Klageabweisung gegenüber zum Vortheile gereicht und daher als in dem Revisionsantrage stillschweigend mit-enthaltene angesehen werden muß.“